

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 2528**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 24. März 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Zins- und
Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
18. März 1952 übermittle ich den obenbezeichneten
Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte
um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf

eines Zweiten Gesetzes über Zins- und Tilgungs-
zuschüsse des Bayerischen Staates.

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates zur Durchführung von Wasserversorgungen und der Abwasserbeseitigung Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

1. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,7 Mill. DM
2. der Fernwasserversorgung Mittel-franken-West für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,0 „ „
3. der Gruppenwasserversorgung im Juragebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 4,2 „ „
4. der Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,0 „ „

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

*

Begründung

I. Allgemeines

Der Landtag hat bereits ein Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64) erlassen. Nach diesem Gesetz wurde das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Rahmen des Bayerischen Notstandsprogramms 1950 und des ordentlichen Haushalts Zins- und Tilgungszuschüsse für landwirtschaftliche Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen, ländliche Wegebauten, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -verwertung, sowie für Wildbach- und Lawinenverbauungen, und zwar für Darlehen im Gesamtbetrag von 33,17 Mill. DM zu gewähren. Soweit die unter dieses Gesetz fallenden Bauvorhaben infolge des Fehlens von Krediten Dritter im Rechnungsjahr 1950 nicht mehr durchgeführt werden konnten, wurden sie im Rechnungsjahr 1951, insbesondere bei der Refinanzierung mit staatlichen Mitteln, bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus ist für weitere neue Bauvorhaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine neue gesetzliche Ermächtigung für Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates erforderlich, soweit diese Zuschüsse den Staatshaushalt über das Rechnungsjahr 1951 hinaus belasten (vgl. Art. 82 der bayerischen Verfassung). Die durch das Gesetz vom 17. April 1951 vom Landtag gebilligte Änderung des Finanzierungsverfahrens — Zins- und Tilgungszuschüsse an Stelle von Barzuschüssen — muß bei der angespannten Haushaltslage des bayerischen Staates auch im Rechnungsjahr 1951 beibehalten werden. Es wird dadurch erreicht, daß auch im Rechnungsjahr 1951 mit verhältnismäßig geringen Haushaltsmitteln eine Reihe von besonders wichtigen Baumaßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden können:

II. Im Einzelnen

Der Umfang der auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Betracht kommenden Bauvorhaben ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Bauvorhaben	Baukosten Mill. DM	vom Staat zu verrenten Mill. DM
1. Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungen	15,6	4,7
2. Fernwasserversorgung Mittelfranken-West	6,0	4,0
3. Gruppenwasserversorgung im Jura-gebiet	5,6	4,2
4. Abwasserbeseitigung	4,4	1,0

Im ordentlichen Haushalt 1951 Einzelplan III Kap. 277 A Tit. 509 ist in den Erläuterungen zu den aufgeführten Bauvorhaben folgendes vorgesehen:

Zu Ziff. 1 (Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungen):

In den Erläuterungen a 1 sind neben laufenden Beihilfen von 3 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 7,0 Mill. DM angesetzt. Da nach § 2 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des

bayerischen Staates vom 17. April 1951 bereits eine Ermächtigung für die Gewährung von Zins- und Tilgungszuschüssen für Darlehen Dritter bis zu einem Betrag von 2,3 Mill. DM vorliegt, beläuft sich der im vorliegenden Gesetz zu behandelnde Betrag auf 7,0 bis 2,3 = 4,7 Mill. DM. Die Verrentung beträgt voraussichtlich jährlich etwa 7,5%.

Zu Ziff. 2 (Fernwasserversorgung Mittelfranken-West):

In den Erläuterungen a 2 sind neben laufenden Beihilfen von 0,9 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 4,0 Mill. DM angesetzt. Die jährliche Verrentung beträgt voraussichtlich etwa 6,0% bzw. 7,5%.

Zu Ziff. 5 (Gruppenwasserversorgung im Jura-gebiet):

In den Erläuterungen zu a 5 sind neben den laufenden Beihilfen von 0,5 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 4,2 Mill. DM angesetzt. Ein Betrag von 1,1 Mill. DM wurde aus ERP-Mitteln zur Verfügung gestellt, deren Verrentungssatz 4,5% beträgt. Die übrigen Darlehen sind mit 7,5% zu verrenten.

Zu Ziff. 4 (Abwasserbeseitigung):

In den Erläuterungen zu a 4 sind neben den laufenden Beihilfen von 2,0 Mill. DM vom Staat zu verrentende Darlehen mit 2,7 Mill. DM vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 17. April 1951 wurde das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates auf dem Gebiete der Abwasserbeseitigung Zins- und Tilgungszuschüsse für Dritte bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM zu gewähren. Da hievon bereits ein Betrag von 1,3 Mill. DM in Anspruch genommen ist, beläuft sich der im vorliegenden Gesetzentwurf vorzusehende Betrag auf $2,7 - (5 - 1,3) = 1,0$ Mill. DM. Die jährliche Verrentung beträgt voraussichtlich etwa 7,0%.

Als Verrentungsbeihilfen für die aufgeführten Darlehen einschließlich der durch Gesetz vom 17. April 1951 bereits festgelegten Beträge mit einem Gesamtbetrag von 20,85 Mill. DM sind unter Titel 509 Erläuterungen zu c) insgesamt 875 000 DM eingesetzt. Die Verrentungsbeihilfen für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Darlehen in Gesamthöhe von 13,9 Mill. DM gliedern sich wie folgt:

Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgung	215 000 DM,
Fernwasserversorgung Mittelfranken-West	162 000 DM,
Gruppenwasserversorgung im Jura-gebiet	173 000 DM,
Abwasserbeseitigung	45 000 DM.

Die jährliche Verrentung ab 1. April 1952 wird höher sein, da die Verrentung im Rechnungsjahr 1951 sich infolge des teilweise späteren Beginns der Laufzeit der Darlehen nicht auf ein volles Jahr erstreckt. Die volle Verrentung für ein Jahr wird rd. 970 000 DM betragen.

Diese Zins- und Tilgungszuschüsse treten an die Stelle von insgesamt 13,9 Mill. DM Staatszuschüssen.